

Bauleitplanung der Gemeinde Dipperz

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Nr. 2 Wisselsroder Straße“, Ortsteil Dipperz

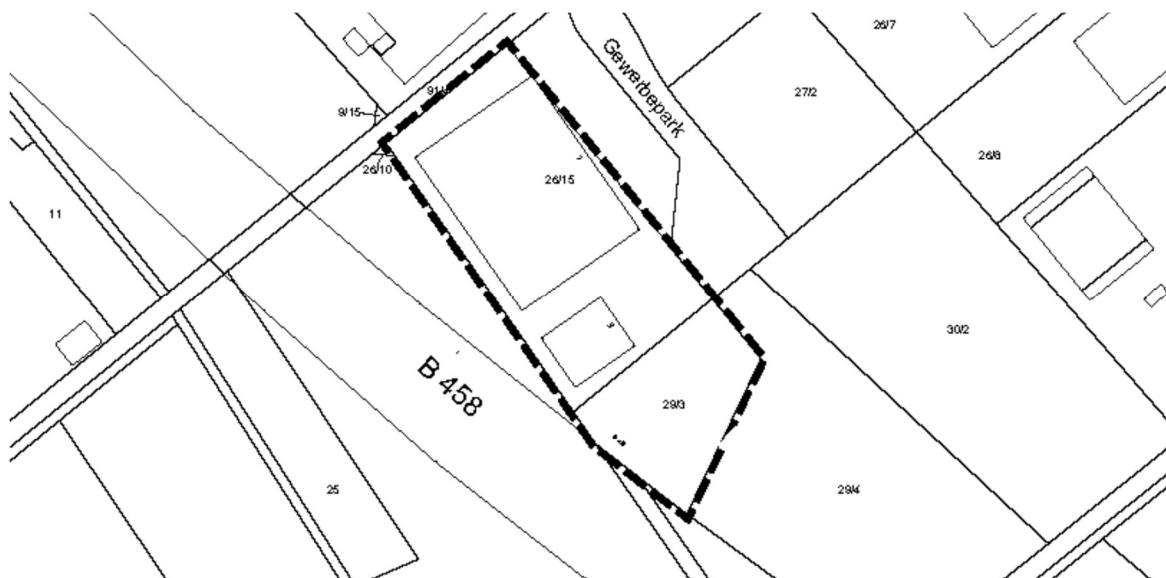
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dipperz hat in ihrer Sitzung am 28. September 2023 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Nr. 2 Wisselsroder Straße“ mit Begründung gemäß § 10 BauGB sowie die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 91 HBO als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Nr. 2 Wisselsroder Straße“ in Kraft.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Nr. 2 Wisselsroder Straße“ mit der Begründung wird zu jedermanns Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Dipperz – Allgemeine Verwaltung (Zimmer des Bürgermeisters) -, Am Dorfbrunnen 2 in 36160 Dipperz, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der geänderte Bebauungsplan kann auch unter www.dipperz.de/Bauen & Wohnen eingesehen werden.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

montags	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 19:00 Uhr
dienstags bis freitags	09:00 bis 12:00 Uhr



Auf folgende Paragraphen des Baugesetzbuches, in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), wird ausdrücklich hingewiesen:

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2: Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er

die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4: Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 215 Abs. 1: Unbeachtlich werden: 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Dipperz, 05. Oktober 2023

*Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dipperz
Klaus-Dieter Vogler
Bürgermeister*